Richtlinien zur Förderung der Vereine in Melsungen (VFR)

I. Ziele

In Anerkennung der Vereinsarbeit zur Ergänzung der städtischen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge und der Jugendarbeit fördert die Stadt Melsungen auf Grundlage der nachfolgenden Richtlinien Melsunger Vereine durch direkte Zuschüsse oder die Bereitstellung von Übungsräumen und subventionierten Dienstleistungen.

II. Voraussetzungen

- 1. Grundsätzlich förderfähig sind alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände (nachfolgend als Verein/e bezeichnet), wenn sie kulturelle, sportliche, soziale, gesundheitliche und bildende Ziele verfolgen und im Gebiet der Stadt Melsungen in diesen Aufgabenbereichen aktiv werden.
- 2. Der Verein soll seinen Sitz in Melsungen haben; nur in Ausnahmefällen kann im Sinne interkommunaler Zusammenarbeit eine Förderung erfolgen. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet von Melsungen bzw. deren Einwohner erstrecken.
- 3. Der Verein soll steuerlich als gemeinnützig anerkannt sein.
- 4. Der Verein muss allen interessierten EinwohnerInnen von Melsungen offen stehen.

Über Ausnahmen von diesen Voraussetzungen entscheidet der Magistrat.

Nicht gefördert werden Vereine, die überwiegend wirtschaftliche oder andere Zwecke verfolgen, z.B. Vereine zur Verwaltung von Wohneigentum, Berufsverbände und Parteien.

III. Vereinsverzeichnis

Als Grundlage zur Regelförderung (IV.1) wird ein Vereinsverzeichnis geführt. Voraussetzung für die Aufnahme in dieses Verzeichnis ist ein schriftlicher Antrag, dem das Gründungsprotokoll sowie ein Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen ist. Zudem ist der jeweils gültige städtische Fragebogen zur Vereinsorganisation und – finanzierung auszufüllen.

Auf die Aufnahme in das städtische Vereinsverzeichnis besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Fördertatbestände

1. Budgetierte jährliche Regelförderung (institutionelle Förderung) einschl. Jugendförderung lt. Vereinsverzeichnis

Die Stadtverordnetenversammlung stellt für die im Vereinsverzeichnis geführten Vereine – vorbehaltlich der Haushaltsberatungen - Jahresbudgets* zur Verfügung.

| Aufgabenbereich | Budget zurzeit |
|--|----------------|
| Sportförderung einschl. | 46.900 Euro* |
| Jugendförderung / Energiekostenzuschüsse | |
| Feuerwehr | 3.000 Euro* |
| Kultur / Musik | 6.000 Euro* |
| Soziales / Gemeinnütziges | 5.500 Euro* |
| Einzelfallvergaben | 6.700 Euro* |

^{*}Jährliche Aktualisierung durch Haushaltsberatungen.

Diese Budgets werden auf die jeweiligen Vereine auf Grundlage der Mitglieder verteilt. Für die Jugendarbeit (für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) wird ein Zuschlag gewährt. Bei besonderer Förderungswürdigkeit bzw. bei Nachweis besonderer Aufwendungen eines Vereins kann im Einzelfall ein höherer Zuschuss (in Abweichung zur Ermittlung nach der Mitgliederzahl) durch den Magistrat festgelegt werden.

Die konkrete Verteilung legt der Magistrat nach Beschlussfassung über die Vereinsförderrichtlinien fest. Die Verwaltung bereitet bei wesentlichen Veränderungen in der Vereinsstruktur (Veränderung der Mitgliederzahlen, Neuaufnahme in das Vereinsverzeichnis) neue Förderbeträge vor.

Die Grundförderung ermittelt sich nach folgenden Kriterien:

| 1.1 Gemeinnützige, soziale und kulturelle Vereine | |
|---|--------|
| -> sofern keine Zuordnung zu 1.2 oder 1.3 | Euro |
| Pauschale bis zu einer Mitgliederzahl von 100 Mitgliedern über 18 Jahre | 150,00 |
| für jedes weitere Mitglied über 18 Jahre zusätzlich | 1,50 |
| Kinder- und Jugendförderung | |
| pro Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,00 |

Die VdK-Ortsgruppen erhalten eine jährliche Verwaltungspauschale von 50 € (Stadtteile) bzw. 100 € (Kernstadt).

| 1.2 Musikvereine / -gruppen einschl. Karnevalgemeinschaften | Euro |
|---|--------|
| Pauschale bis zu einer Mitgliederzahl von 100 Mitgliedern über 18 Jahre | 250,00 |
| für jedes weitere Mitglied über 18 Jahre zusätzlich | 1,50 |
| Kinder- und Jugendförderung | |
| pro Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,00 |

| 1.3 Sportvereine | Euro |
|--|----------------|
| Pauschale bis zu einer Mitgliederzahl von 50 Mitgliedern über 18 Jahre für jedes weitere Mitglied über 18 Jahre zusätzlich | 250,00 2,50 |
| Kinder- und Jugendförderung pro Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 6,00 |

Die als Verein organisierten Stadtteil- bzw. Kernstadt<u>feuerwehren</u> sowie die jeweiligen Einsatzabteilungen erhalten Jahrespauschalen auf Grundlage der zurzeit gültigen Vereinbarung mit den städtischen Gremien.

Zur zusätzlichen pauschalen Kostendeckung (erhöhter Fahrtkostenaufwand / Organisationsaufwand / Beschaffungen) und zur Unterstützung der Jugendarbeit erhalten Sportvereine ab einer Mitgliederzahl von insgesamt 500 (Jugendliche und Erwachsene) eine **Zusatzförderung von 1.000 Euro** pro Jahr. **Die Zusatzförderung setzt jedoch voraus**, dass mindestens 150 Kinder und Jugendliche dem Verein angehören.

Bei deutlichen Veränderungen der Vereinsförderung zur bisherigen Förderung entscheidet der Magistrat über eine Besitzstandswahrung / Übergangsregelung.

Sollte die Stadtverordnetenversammlung aus haushaltsrechtlichen Erwägungen die bezeichneten Budgets kürzen, werden die ermittelten Förderbeträge anteilig gekappt.

2. Energiekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten

Die Energiekostenzuschüsse werden für die vereinseigenen Gebäude pauschal gewährt. Die Vergabe erfolgt durch den Magistrat mit der Fortschreibung des Vereinsverzeichnisses.

3. Vereinsnutzung von Dorfgemeinschaftshäusern und öffentlichen Einrichtungen

Übungsbetrieb

Die Stadt Melsungen stellt den Vereinen die verfügbaren Sport- und Mehrzweckhallen, die Dorfgemeinschaftshäuser und die Sportplätze für den laufenden Sport- und Übungsbetrieb grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Bei terminlicher Überschneidung mit entgeltlichen Vermietungen und Veranstaltungen städtischer Gremien ist der Übungsbetrieb zeitlich zu verlegen.

Für die Nutzung des Frei- und Hallenbades sind die subventionierten Entgelte auf Grundlage der Tarifordnungen zu entrichten.

Vereinsnutzung von Dorfgemeinschaftshäusern / Vierbuchenhalle

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Vierbuchenhalle durch ortsansässige Vereine für deren ideelle Zwecke – ohne kommerzielle Veranstaltungen- legt der Magistrat in Abstimmung mit den Ortsbeiräten Nachlässe auf die Nutzungsentgelte der jeweils gültigen Tarifordnungen fest.

Ein Erlass/ Teilerlass der Entgelte für die Nutzung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen kann den unter II. bezeichneten Vereinen sowie sonstigen Vereinigungen, Verbänden, Institutionen oder Ortsgruppen bei Veranstaltungen mit übergeordneter sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung gewährt werden. Zusätzlich muss die Veranstaltung städtische Belange unterstützen, z. B. Fördervereine, Einrichtungen, allgemeine Zielsetzungen und Gremien der Stadt.

Magistrat und Verwaltung treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Abschnitt III. der Dienstanweisung über den Erlass von Forderungen eine entsprechende Einzelfallentscheidung ohne Bindungswirkung für zukünftige Fälle.

Die Regelung gilt analog für die Vierbuchenhalle.

Den Anträgen auf Erlass Nutzungsentgelte ist ein detaillierter Kostenplan beizufügen.

Zur transparenten Kostenrechnung in den Gemeinschaftshäusern erfolgt eine interne Verrechnung aus dem Vereinsbudget.

4. Förderung von Vereinsjubiläen

Für Jubiläumsfeiern von Vereinen werden folgende Beträge gewährt:

 20-, 25-, 50- 75-jährige Bestehen
 50,00 Euro

 100-,125-, 150- 175-jähriges Bestehen
 100,00 Euro

ab dem 200-jährigen Bestehen

sowie je zusätzliche 25 Jahre 150,00 Euro

Größere Vereine (ab 500 Mitglieder) erhalten vor dem Hintergrund der steigenden Aufwendungen die doppelten Beträge.

5. Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen

Kulturelle Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können mit einem pauschalen Zuschuss bis max. 1.500 Euro gefördert werden.

Die Entscheidung darüber trifft in jedem Einzelfall der Magistrat.

6. Zuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiten und internationale Begegnungen

In Anlehnung an die Kreisrichtlinien fördert die Stadt Melsungen Kinder- und Jugendfreizeiten und internationale Begegnungen.

Jugendfreizeiten

Gefördert wird die Teilnahme an Wochenendfreizeiten, Wanderfahrten, Zeltlagern, sonstigen Ferien- und Urlaubsmaßnahmen, Ferienspiele sowie Stadtranderholungen.

Der Zuschuss beträgt 1,00 Euro pro Tag und Teilnehmer. Zuschussberechtigt sind TeilnehmerInnen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, bezogen auf den Zeitpunkt der Maßnahme. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme 2 Tage dauert und mind. 6 zuschussberechtigte Personen daran teilnehmen. Pro 6 und je weitere 10 TeilnehmerInnen kann ein/e Leiter/in bezuschusst werden, sofern sie/er das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Internationale Begegnungen im In- und Ausland

Der Zuschuss beträgt 1,50 Euro pro Tag und Teilnehmer. Zuschussberechtigt sind TeilnehmerInnen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, bezogen auf den Zeitraum der Maßnahme.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahme mind. 4 Tage dauert und jeweils mind. 6 für eine Bezuschussung in Betracht kommende Personen daran teilnehmen. Die Höchstdauer beträgt 4 Wochen. An- und Abreise werden als volle Tage berechnet. Pro 6 und je weitere 10 TeilnehmerInnen kann ein Leiter über 21 bezuschusst werden.

Es werden nur Teilnehmer gefördert, die in Melsungen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

7. Zuschüsse für die Teilnahme an Sportveranstaltungen und Meisterschaften

Für Sportveranstaltungen / Wettkämpfe mit herausragender Bedeutung (Bundeswettbewerb / Weltmeisterschaft) kann bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung ein pauschaler Zuschuss pro Teilnehmer bis max. 30,00 Euro gewährt werden.

8. Ehrenpreise / Jahrhundertfeiern / Jugendleitercard / Sportärztliche Untersuchung

Ehrenpreise

Im Rahmen besonderer Veranstaltungen der Vereine kann ein städtischer Vertreter einen Ehrenpreis (Sachpreis oder Geldspende) bis zu einem Wert von 150,00 Euro überreichen.

Dabei sind gleichförmige Maßstäbe anzulegen.

Jahrhundertfeiern

Für die Ausrichtung einer Jahrhundertfeier der Melsunger Stadtteile kann ein pauschaler Zuschuss bis zu 1.500 Euro gewährt werden. Bei Nachweis besonderer Belastungen kann im Einzelfall ein höherer Zuschuss durch den Magistrat bereitgestellt werden.

Jugendleitercard

Zur Unterstützung der Jugendleiterausbildung für Ehrenamtliche in der offenen Jugendarbeit der Vereine und Verbände werden Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten (max. 50,00 €) zum Erwerb der Jugendleitercard übernommen.

Sportärztliche Untersuchung

Für sportärztliche Untersuchungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) wird ein Zuschuss in Höhe von 1/3 der Kosten, max. 25 € im Einzelfall in besonderen Fällen auf Antrag gewährt, sofern der jeweilige Verein eine Kostenbeteiligung in gleicher Höhe zur Verfügung stellt. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den Verein.

9. Investitionszuschüsse für

- a. die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten
- b. den Neubau / die Erweiterung oder grundlegende Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten

Förderung von langlebigen Sportgeräten

Ziel der Förderung ist es, Sportvereine und –verbände bei der Ausstattung mit notwendigem Sportgerät zu unterstützen, soweit dieses nicht ohnehin in den kostenfrei zur Nutzung überlassenen Sporthallen ausreichend zur Verfügung steht.

Für die Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendigen Gegenständen, die

- a) bei normaler Nutzung eine längere Zeit verwendet werden können,
- b) unmittelbar bzw. mittelbar der Sportausübung dienen,
- c) im Bewilligungsjahr angeschafft werden und
- d) deren Anschaffungswert pro Anschaffungseinheit mind. 250,00 Euro beträgt,

kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 10% der beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, dass sich der Kreisausschuss (mindestens) in der gleichen Höhe an den beihilfefähigen Kosten beteiligt und außerdem Landesmittel oder Fördermittel des Isb-Hessen bzw. anderer Sportverbände zur Mitfinanzierung der Anschaffung gewährt werden. Eine Eigenbeteiligung des Vereins in Höhe von mind. 25% der Gesamtkosten muss gewährleistet sein.

Förderung von Baumaßnahmen (Sport- und Freizeitanlagen)

Gefördert werden können:

Die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von

- 1. Außensportanlagen (z.B. Sportplätze, Kleinspielfelder, Bolzplätze, Reitanlagen, Tennisplätze etc.)
- 2. überdachte Sportanlagen (z.B. Vereinsheime bzw. Umkleidegebäude, Schützenanlagen, Reithallen etc.)

Bei Baumaßnahmen ist im Regelfall die zusätzliche Beantragung von Fördermitteln des Landes Hessen und/oder des Landessportbundes Hessen möglich und anzustreben.

Die Förderung beträgt grundsätzlich

- a) 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten vor, sofern eine Förderung aus Landesmitteln ("Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus") gewährt wird.
- b) bis zu 20% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 7.700,00 Euro, wenn keine Landesmittel gewährt werden.

In besonders begründeten Fällen, z. B. bei überproportionaler Belastung durch Baugenehmigungsgebühren beim Bau großvolumiger Sportstätten wie Reit- oder Tennishallen, sind Ausnahmen in Bezug auf die maximale Höhe der Förderung möglich. Eine Entscheidung darüber trifft der Magistrat der Stadt Melsungen.

Der gewährte Zuschuss wird grundsätzlich auf volle 10,00 Euro aufgerundet.

Voraussetzung der Förderung von Baumaßnahmen

- Die Kosten der Baumaßnahme müssen mindestens 500,00 Euro betragen.
- Der Antragsteller muss sich grundsätzlich in angemessener Höhe durch Eigenmittel und/oder Eigenleistungen an der Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, beteiligen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 20% der Gesamtkosten erbracht wird.
- Die Baumaßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.
- Der Kreisausschuss muss sich an den Kosten (mindestens) in Höhe der möglichen städtischen Beihilfe beteiligen. Eine Unterschreitung von 10,00 Euro bleibt unbeachtlich.

Sofern der Kreis im Einzelfall eine höhere Kreisbeteiligung gewährt, kann der Magistrat ebenfalls eine höhere Förderquote beschließen.

10. Investitionszuschüsse für Musikinstrumente

Für die Anschaffung von Musikinstrumenten gewährt die Stadt Melsungen einen Zuschuss von 20% der Investitionskosten.

11. Einzelbeschlüsse des Magistrates

Der Magistrat kann in besonderen Fällen über eine Förderung entscheiden, die durch die Vereinsförderrichtlinie nicht abgedeckt ist (z.B. Kostenbeteiligungen, Mitgliedsbeiträge etc.). Bereits beschlossene Zuschüsse und Kostenvereinbarungen des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung bleiben unberührt.

Die Entscheidungsbefugnis und das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung werden durch die jährlichen Etatberatungen gewährleistet.

V. Allgemeine Fördergrundsätze zu den Fördertatbeständen unter IV. 1 - 11

1. Regelförderung (IV.1) / Energiekostenzuschüsse (IV. 2)

Mit Aufnahme in das Vereinsverzeichnis erhält der Verein im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die nach IV. 1 ermittelte Regelförderung. Eine jährliche Beantragung ist nicht erforderlich.

Zur Aktualisierung der Vereinsdaten hat der Verein im 3 – Jahres – Rhythmus den Fragebogen zur Vereinsförderung unaufgefordert vorzulegen, erstmals zum 01.03.2010.

Der Zuschuss darf nicht zur Vermögensbildung verwendet werden. Der Verein hat grundsätzlich zum Jahresende einen kurzen Verwendungsnachweis über den Zuschuss einzureichen. Ggf. ist die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen zu erläutern.

2. Einzelfallförderungen (IV.3 – IV. 10)

Die prozentualen oder pauschalierten Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bzw. Veranstaltung einzureichen.

Es ist grundsätzlich die Verwendung der Fördermittel mit Rechnungskopien nachzuweisen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Eigenleistung des Antragstellers / der Antragstellerin im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft steht. Weitere Fördermöglichkeiten sollen in Anspruch genommen werden.

Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und den Ausschluss des Vereins von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

VI. Allgemeines

Auf die Gewährung eines Zuschusses aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch.

VII. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt ab dem Haushaltsjahr 2008 in Kraft.

VIII. Finanzierungsvorbehalt

Die Stadtverordnetenversammlung legt jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen das Budget für dieses Förderprogramm fest.

Melsungen, den 01.10.2008

Der Magistrat der Stadt Melsungen

Runzheimer Bürgermeister